

Bundesgericht: Konkubinatspaare müssen ihre 2. Säule für den Todesfall regeln

Begünstigung unverheirateter Partner

Die Partnerschaft ohne Trauschein ist heute gesellschaftlich akzeptiert. Diese Form der Lebensgemeinschaft begründet aber nicht dieselben Ansprüche wie die gesetzlich geregelte Ehe. Konkubinatspaare müssen ihre 2. Säule für den Todesfall ausdrücklich regeln.

Immer mehr Paare leben im Konkubinat. Die Partnerschaft ohne Trauschein nimmt weiterhin stark zu. Derzeit leben in der Schweiz über 200'000 Paare so zusammen, jedes fünfte mit Kindern. Doch die gemeinsame Wohnung, Kinder und die Altersvorsorge verlangen nach klaren, am besten schriftlichen Vereinbarungen, damit es nicht plötzlich zu unliebsamen Überraschungen kommt. Es gilt, in dieser Lebensform vorausschauend vertragliche Vereinbarungen oder sogar Patientenverfügungen festzulegen, damit die grosse Liebe ohne Trauschein nicht leer ausgeht.

Wer im Todesfall das angesparte Kapital der 2. Säule, also Gelder der beruflichen Vorsorge, der Konkubinatspartnerin oder dem –partner überlassen will, muss dies in gewissen Fällen schriftlich festhalten. Steht diese Anforderung in einem Pensionskassenreglement, ist diese Vorsichtsmassnahme unumgänglich, wie das Bundesgericht in einem Urteil festhält. Es erinnert daran, dass es «der Natur der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft entspricht, dass im Unterschied zur gesetzlich geregelten Ehe die Beziehung zwischen den Partnern voll-

umfänglich deren Autonomie überlassen wird». Es sei daher systemkonform, wenn auch in der Zweiten Säule die Begünstigung der nicht-ehelichen Lebenspartner vom Willen der Beteiligten abhängig gemacht werde.

Konkubinatsvertrag empfohlen

Was bedeutet dies konkret? In einem Grundsatzentscheid weist das Bundesgericht die Beschwerde einer Frau ab, deren Partner 2007 verstorben ist. Sie erhält kein Geld aus dessen Zweiter Säule, weil ihr Freund keine schriftliche Begünstigung zu ihren Gunsten verfasst hat. Deshalb erhalten die Mutter und die drei Schwestern die Pensionskassengelder des Verstorbenen und nicht die Lebenspartnerin (Urteil 9C_3/2010 vom 31.03.2010).

Es lohnt sich somit abzuklären, wie das Ihre persönliche Pensionskasse handhabt und sich das Vorgehen allenfalls schriftlich bestätigen zu lassen, wenn keine schriftlichen Vereinbarungen bestehen. Wie bei der AHV entsteht auch im BVG-Bereich bei Trennung des Paares kein Anspruch auf Teilung der jeweiligen, während der Konkubinatszeit angesammelten Pensionskassenguthaben. Der Haushalt führende Partner ist in diesem Punkt in der nachteiligen Position. Die BVG-Leistungen im Todesfall hängen stark von der Ausgestaltung des jeweiligen Reglements der Vorsorgeeinrichtung ab. Dieses sollte mal in Ruhe gemeinsam durchgelesen werden. Es empfiehlt sich sehr, Unklarheiten mit den zuständigen Pensionskassenverantwortlichen



BVG-Experte Ronald Biehler: «In der beruflichen Vorsorge begründet das Konkubinat nicht dieselben Ansprüche wie die gesetzlich geregelte Ehe.»

abzuklären. Damit kann man, wie der vorliegende Bundesgerichtsentscheid aufzeigt, prüfen, welche Auflagen seitens der Pensionskasse bestehen. Tipp: Begünstigen Sie Ihren Konkubinatspartner ausdrücklich im Testament. Des Weiteren kann ein Konkubinatsvertrag ebenfalls ein hilfreiches Mittel sein. Musterverträge zur Erstellung eines Konkubinatsvertrags finden sie im Internet unter www.konkubinats.ch.

*Ronald Biehler
Mitglied der Geschäftsleitung der
Noventus PensionPartner AG
Geschäftsführer von Sammelstiftungen
Stiftungsmanager EBS*

«Aufgaben für langjährige Konkubinatspartner: Die Begünstigung von BVG-Leistungen in einem Testament oder einem Konkubinatsvertrag.»